

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 26. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2015) und **Antwort**

Transparenz im Kampf gegen Diskriminierung auf Grund von Behinderung und (Lebens-) Alter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchen Maßnahmen fördert der Berliner Senat den gesetzlich verankerten Diskriminierungsschutz der Bevölkerung bezüglich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) definierten Merkmale Alter und Behinderung?

Zu 1.: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.8.2006 soll Benachteiligungen von Personen unter anderem wegen einer Behinderung oder wegen des Alters verhindern oder beseitigen. Das AGG schützt Personen in bestimmten Anwendungsbereichen (insbesondere beim Arbeitsleben, Sozialschutz und Wohnbereich) grundsätzlich vor einer entsprechenden Benachteiligung. Es gewährt Betroffenen Rechtsschutz im Hinblick auf die Beseitigung und Unterlassung von Diskriminierung und auf Schadensersatz. Den Ländern weist das Gesetz jedoch keine besonderen eigenen Aufgaben oder Durchsetzungsinstrumente zu seiner Umsetzung oder bei der Gewährung des entsprechenden Rechtsschutzes zu. Dennoch unterstützt das Land Berlin auf Grund der erheblichen Bedeutung eines umfassenden Diskriminierungsschutzes u.a. ein Netz nichtstaatlicher Beratungs- und Beschwerdestellen, die kostenlos in Anspruch genommen werden können. Wer sich diskriminiert fühlt, kann das zu Grunde liegende Vorkommnis dort auf Wunsch auch anonym und immer unter Wahrung des Datenschutzes auf professionellem Niveau erörtern und sich auf Wunsch auch weiter beraten und helfen lassen. Im Online Beratungswegweiser der Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung (LADS) sind diese Angebote zusammengestellt.

[\(http://www.berlin.de/lb/ads/beratung/diskriminierung/\)](http://www.berlin.de/lb/ads/beratung/diskriminierung/)

Auch wenn die Beratungsstellen auf Schwerpunktbereiche ausgerichtet sind, so sind die Gründe, aus denen Diskriminierungen erfolgen, nicht immer klar voneinander abzugrenzen. Insofern berücksichtigen alle Beratungsstellen den Aspekt der Mehrfachdiskriminierung. Eine Mehrfachdiskriminierung liegt beispielsweise vor, wenn eine behinderte Frau mit Migrationshintergrund bei der Job- oder Wohnungssuche aufgrund der genannten Merkmale abgewiesen wird. Die kompetente Adressierung der Problematik der Mehrfachdiskriminierung ist integraler Bestandteil des fachlichen Grundkonzepts des Berliner Antidiskriminierungs-Beratungsnetzwerkes.

Bei Benachteiligung auf Grund der Schutzmerkmale Behinderung und/oder Alter bietet insbesondere die Antidiskriminierungsberatung der Landesvereinigung Selbsthilfe e.V. niedrigschwellige Unterstützung an. Die Sprechstunden finden in barrierefrei zugänglichen Räumen statt. Kommunikationsassistenten werden bei Bedarf geleistet. Der Senat unterstützt diese niedrigschwellige Beratung unmittelbar Betroffener finanziell und fördert den gesetzlichen Diskriminierungsschutz darüber hinaus u.a. durch die kontinuierliche Prüfung der laufenden Landesgesetzgebung auf Diskriminierungsfreiheit oder durch Maßnahmen der öffentlichen Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit. Zu nennen wäre hier beispielsweise die LADS-Kampagne „Diskriminierung hat viele Gesichter – Gleichbehandlung ist Ihr gutes Recht“ oder die vielfältigen Angebote der LADS-Akademie, u.a. auch zu den Schwerpunktthemen Alter und Behinderung.

2. Wie hoch waren in den Jahren seit 2009 die vom Berliner Senat insgesamt aufgebrauchten finanziellen Mittel (Zuwendungen) an freie Träger, um den Beratungs- und Unterstützungsbedarf der rund 350.000 Berliner*innen mit einer anerkannten Schwerbehinderung (GdB>50) im Zusammenhang mit vermuteter Ungleichbehandlung zu gewährleisten? (Bitte nach Jahr, Träger und Zuwendungsbetrag aufschlüsseln.)

Zu 2.: Die speziell auf vermutete Ungleichbehandlung ausgerichtete Beratung und Unterstützung von Behinderter im Berliner Beratungsnetzwerk wird grundsätzlich unabhängig davon gewährt, ob die oder der Betroffene als schwerbehinderte Person nach §§ 2 Abs. 2 und 68 ff. SGB IX anerkannt ist. Für die Inanspruchnahme der Beratung und Hilfe kommt es zunächst nur darauf an, ob sich eine Person subjektiv wegen einer Behinderung durch ein konkretes Vorkommnis benachteiligt fühlt. Das Land Berlin fördert die entsprechende Antidiskriminierungsberatung zu Alter und/oder Behinderung der Landesvereinigung Selbsthilfe e.V. seit der zweiten Jahreshälfte 2013 mit einem Betrag von 50.000 € / Jahr, d.h. im erfragten Zeitraum einschließlich des ganzen Jahres 2015 mit insgesamt 125.000 €. Die Förderung ist nicht nach den Merkmalen Alter auf der einen und Behinderung auf der anderen Seite aufgegliedert, so dass die auf Beratung bei Behinderung gerichtete Frage nicht isoliert beantwortet werden kann.

3. Wie hoch waren in den Jahren seit 2009 die vom Berliner Senat insgesamt aufgebrauchten finanziellen Mittel (Zuwendungen) für freie Träger, um die Berliner*innen zum Thema Altersdiskriminierung zu informieren und eine niedrigschwellige Unterstützung im Fall der vermuteten Altersdiskriminierung zu gewährleisten? (Bitte nach Jahr, Träger und Zubendungsbetrag aufschlüsseln.)

Zu 3.: Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Das der Förderung zugrunde liegende Aufgabenprofil der Antidiskriminierungsberatung der Landesvereinigung Selbsthilfe e.V. sieht eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Kooperationen explizit vor.

4. Die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz definierten sechs Merkmale (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität) haben berlinweit spezifische Antidiskriminierungsberatungsstellen. Wie hoch waren die Zubendungen des Berliner Senats an freie Träger und deren Antidiskriminierungsberatungsstellen gegliedert nach geschütztem Merkmal in den Jahren seit 2009? (Bitte nach Jahr, Antidiskriminierungsberatungsstelle, Merkmal und Zubendungsbetrag aufschlüsseln.)

Zu 4.: Die in der hier vorliegenden Fragestellung zum Ausdruck kommende Annahme einer trennscharfen Eindimensionalität in der Beratungsarbeit trifft – wie in Antwort zu 1. in Bezugnahme auf die Problematik der Mehrfachdiskriminierung dargestellt – nicht zu. Insofern ist eine merkmalsbezogene Ausdifferenzierung der jeweiligen Beratungsanteile resp. Aufschlüsselung der Fördergelder nicht möglich.

5. Inwiefern wird bei der Vergabe der Zubendungen und Projekte von Seiten der Senatsverwaltungen das Disability-Mainstreaming in der Konzeption der Beratungsstellen/Projekte und Träger geachtet? Wie werden entsprechende Anforderungen an die Barrierefreiheit und die Beachtung spezieller Bedarfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung sowie für Menschen mit hohem Lebensalter in der Durchführung der Projekte und Beratungsstellen von Seiten des Zubendungsgebers definiert?

6. Finden die unter 5. genannten besonderen Anforderungen und deren Umsetzung in Beratungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung, chronischer Krankheit und mit hohem Lebensalter haben, Berücksichtigung in der Höhe der Zubendung?

Zu 5. und zu 6.: Es ist vorzuschicken, dass die nachfolgenden Ausführungen sich auf die unter dem gemeinsamen Dach des Rahmenfördervertrages (RFV) zusammengefassten Förderprogramme Integriertes Sozialprogramm (ISP), Integriertes Gesundheitsprogramm (IGP) und Infrastrukturprogramm Stadtteilzentren (IFP STZ) beziehen. Sie bilden damit nur einen Ausschnitt der insgesamt im Land Berlin geförderten Angebote für die benannten Zielgruppen ab.

Die Förderung von Projekten in den im Rahmenfördervertrag (RFV) zusammengefassten Förderprogrammen Integriertes Sozialprogramm (ISP), Integriertes Gesundheitsprogramm (IGP) und Infrastrukturprogramm Stadtteilzentren (IFP STZ) wird von dem Grundkonsens getragen, dass eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auf allen gesellschaftlichen Ebenen anzustreben ist. Dementsprechend finden sich unterschiedliche Aspekte des Disability-Mainstreaming je nach individueller Projektausrichtung in den Konzeptionen wieder. Insbesondere bei den geförderten spezifischen Angeboten für Menschen mit Behinderung, Menschen mit hohem Lebensalter und Menschen mit chronischen Krankheiten finden die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen der Zielgruppen Berücksichtigung. Dabei stellen die Projekte bzw. Träger, die Angebote für die genannten Zielgruppen vorhalten, die Barrierefreiheit – sowohl in der täglichen Arbeit als auch konzeptionell – möglichst weitgehend her. Da die Zielgruppen in den 3 Förderprogrammen sehr unterschiedlich sind, ist eine projektindividuelle Herangehensweise an die Umsetzung der unterschiedlichen Aspekte von Barrierefreiheit erforderlich und wird von den Zubendungsempfängern auch umgesetzt.

Eine besondere Berücksichtigung in der Höhe der jährlichen Fördersumme bei den o.g. Beratungsprojekten erfolgt nicht, da für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Förderprogrammen keine gesonderten Mittel zur Verfügung stehen.

7. Welche Maßnahmen ergreift der Berliner Senat, um die Zuwendungsempfänger*innen (alle, auch unabhängig von spezifischer Zielgruppe) und deren Projekte auf die notwendige Barrierefreiheit ihrer Angebote hin zu überprüfen?

Zu 7.: In den Förderprogrammen ISP und IGP wurden 2012 und 2013 Erhebungen zum Stand der Barrierefreiheit der Projekte durchgeführt. Aufgrund der großen Heterogenität der Projektlandschaft ergaben sich bei diesen Momentaufnahmen sehr unterschiedliche Stände die einerseits gezeigt haben, dass in vielen Bereichen Aspekte der Barrierefreiheit bereits beachtet und auch umgesetzt worden sind, jedoch auch noch weiterer Handlungsbedarf besteht.

Im Bereich des IFP STZ wurde 2013 für die Stadtteilzentren ein Projekt zur Überprüfung und Verbesserung der Barrierefreiheit begonnen.

Der Abbau von Barrieren in zum Teil schon seit vielen Jahren geförderten Projekten stellt insbesondere aufgrund der begrenzten finanziellen Ressourcen einen längerfristigen Prozess dar, bei dem verstärkt auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen sind. Bei bisher drei Projekten im ISP konnten auf diesem Weg Barrieren abgebaut werden.

8. Werden diese Maßnahmen für Barrierefreiheit beim Zugang zu den (Beratungs-)Angeboten in der Antragsstellung, dem Sachbericht und den Verwendungsnachweisen abgefragt und nachgewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Maßnahmen für Barrierefreiheit werden im Rahmen der Antragstellung und Verwendungsnachweislegung nicht explizit abgefragt und nachgewiesen. Die Beachtung dieser Aspekte ist vielmehr Gegenstand konzeptioneller Fragestellungen im Rahmen der kontinuierlichen Projektbegleitungen.

Berlin, den 12. März 2015

In Vertretung

Barbara L o t h
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mrz. 2015)